



16.10.2023

Stellungnahme der St. Elisabeth-Stiftung zur Bundesrahmenempfehlung § 88a SGB XI – Weiterentwicklung der Kurzzeitpflege

Angesichts der Tatsache, dass aktuell zur Aufrechterhaltung der bisherigen Versorgungskapazitäten mit Kurzzeitpflege, bis zur Prüfung und Weiterentwicklung durch die Vertragspartner, vorsieht, dass die bisherigen vertraglichen Regelungen – unabhängig von der Aussage über die unmittelbaren Geltung - fortgelten können und auch weiterhin für zukünftige Pflegesatzvereinbarungen zugrunde gelegt werden können, sieht die St. Elisabeth-Stiftung hier einen zeitnahen und inhaltlich intensiven Handlungsbedarf. Dieser entwickelt sich aus der Zusammenführung der aktuell vor Ort in unseren Pflegeeinrichtungen herrschenden Handhabungen der Bereitstellung von Kurzzeitpflegeplätzen.

Angesichts der Tatsache, dass wir in unseren Pflegeeinrichtungen eine ungebrochen hohe Nachfrage nach Dauerpflegeplätzen verbuchen können, sind wir mit der Einrichtung von Kurzzeitpflegemöglichkeiten sehr zurückhaltend. Diese Entwicklung begründet sich auf zweierlei Tatsachen, die in einer klaren Benachteiligung von Kurzzeit- gegenüber Dauerpflegeplätzen mündet.

Aus der Sicht der Einrichtungen/Träger gibt es nach wie vor zu wenige Kurzzeitpflegeplätze. Grund für diesen Mangel ist vorrangig die Schwierigkeit, insbesondere solitäre aber auch eingestreute Kurzzeitpflegeeinrichtungen wirtschaftlich zu betreiben. Die Ursachen liegen darin begründet, dass Kurzzeitpflegegäste häufig wechseln und meist einen höheren Pflegebedarf und einen hohen individuellen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege aufweisen, da diese in der Regel nach einem Krankenhausaufenthalt und vor der Rückkehr in die häusliche Pflege oder auf einen Dauerpflegeplatz in einer unserer Einrichtungen landen. Meist sind die Gäste seitens des Sozialdienstes der Krankenhäuser noch nicht richtig eingestuft. Es besteht daher für unsere Leitungen vor Ort zunächst einmal ein hoher Klärungsbedarf über die Finanzierung, die einzuleitenden Rehamassnahmen und deren Finanzierung sowie die Entscheidung über den zukünftigen Aufenthalt der Gäste. Die



Auslastung schwankt darüber hinaus durch die vielen Wechsel sehr stark. Insgesamt führen diese Faktoren zu einer unzureichenden Vergütung der Leistungen, vor allem da der gleiche Dokumentationsaufwand bei einem Kurzzeitpflegeplatz gefordert wird wie bei Dauerpflege.

Daraus ergibt sich, dass eine wirksame Regelung zur Deckelung der Eigenanteile bei den Pflegekosten, die alle Betroffenen wirklich entlastet, weiterhin fehlt und auch in den aktuell zur Bearbeitung vorliegenden gesetzlichen Empfehlungen nicht wiederzufinden ist. Der Gesetzesbeschluss sieht weder eine angemessene Begrenzung, noch eine echte Deckelung der Eigenanteile bei den Pflegekosten vor. Stattdessen ist lediglich ein Zuschuss in der vollstationären Pflege vorgesehen, der nun zwar nach langem Ringen für alle Pflegeheimbewohner und -bewohnerinnen ab dem ersten Tag in Höhe von fünf Prozent im ersten Jahr hinterlegt ist. Damit ist aber weder für die Angehörigen, die betroffenen Männer und Frauen, die einen Kurzzeitpflegeplatz suchen, als auch für die Einrichtungen praktikable und finanziell Sicherheit gebende Regelung gefunden worden. Hier herrscht aus Sicht der Verantwortlichen der St. Elisabeth-Stiftung noch klarer Nachbesserungsbedarf.